

avril 1990 à Coppet ont été arrêtés récemment par la police française sur la base d'un mandat d'arrêt international émis par le juge vaudois Châtelain.

Une demande d'extradition a été transmise aux autorités françaises par notre ambassade à Paris le 25 novembre 1992. Cette affaire relève du pouvoir judiciaire.

2. En ce qui concerne un présumé accord secret avec les autorités iraniennes, nous pouvons vous dire que, si une telle rumeur circulait effectivement – ce dont nous n'avons pas connaissance – elle serait dénuée de tout fondement.

3. Nous profitons de l'occasion pour vous dire que, à propos de notre compatriote Hans Bühler – cette autre affaire qui nous préoccupe –, la phase de l'instruction étant terminée, son cas se trouve actuellement devant le tribunal militaire de Téhéran.

Frage 7:

Keller Rudolf. Fragwürdige Suva-Werbekampagne Campagne publicitaire contestée de la CNA

In den letzten Wochen hat die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) eine Werbekampagne für 2,5 Millionen Franken gemacht. Im gleichen Zeitraum, wo bei der Suva von Entlassungen die Rede ist, wurde mit grossem Budget eine für die Leute unkenntliche Werbekampagne vom Stapel gelassen, aus der nicht hervorgeht, was damit überhaupt angestrebt werden soll.

Findet es der Bundesrat auch problematisch, wenn eine staatliche Versicherungsanstalt solche Werbung macht, und ist er mit den zahllosen Kritikern einig, die diesem Werbekonzept keinen tieferen Sinn entnehmen konnten?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Laut Auskunft der Suva bezweckt die Kampagne, die Einzigartigkeit der Suva mit ihren Leistungen auf einfache und eindringliche Weise darzustellen, um so die teilweise falschen und unzutreffenden Vorstellungen über die Suva zu korrigieren. Sie ist als Sensibilisierungskampagne lanciert, die u. a. auch der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten dienen soll, und wird aus dem Zuschlag für Verwaltungskosten (etwa 2,5 Millionen Franken) finanziert. In der Verwendung der Verwaltungskosten ist die Suva autonom.

Ueber den Sinn einer so gross angelegten Kampagne wie der vorliegenden gehen die Meinungen auseinander. Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass auch eine staatliche Versicherungsanstalt Werbung betreibt.

Frage 8:

Gonseth. Revision Umweltschutzgesetz Révision de la loi sur la protection de l'environnement

Seit langer Zeit verspricht der Bundesrat, die Revision des Umweltschutzgesetzes dem Parlament vorzulegen. Letztmals hat der Bundesrat am 24. Juni 1992 in einer Antwort auf eine Einfache Anfrage geantwortet, dass «sich der Bundesrat noch in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres mit der Botschaft befassen wird. Im Anschluss daran kann die Vorlage dann unverzüglich dem Parlament zugeleitet werden.»

Wird das Parlament noch dieses Jahr die Vorlage erhalten, oder wird der Bundesrat einmal mehr sein Versprechen nicht einhalten? Was sind allenfalls die Gründe für eine nochmalige Verzögerung?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Bei der Revision des Umweltschutzgesetzes handelt es sich um eine bedeutende Vorlage. Diverse Anpassungen und Erweiterungen der Entwürfe, namentlich um die Themenbereiche Bodenschutz und Haftpflicht, wurden vorgenommen. Dem neuen Buwal-Direktor seinerseits musste hernach Gelegenheit geboten werden, sich nach Amtsantritt in die Vorlage vertiefen zu können. Eine neuerliche Ueberarbeitung drängte sich auf. Der Bundesrat wird sich sehr bald mit der Revisionsvorlage auseinandersetzen.

Der gestrige Volksentscheid wird dabei freilich wegen des ersten Gegenstandes der Revision – der Frage der Gentechnologie im Umweltbereich – eine mögliche Verzögerung verursachen.

Der Bundesrat wird in der Tat allgemein entscheiden müssen, was von der Eurolex-Vorlage nochmals im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dem Parlament unterbreitet werden muss.

Frage 9:

Bundi. Bäuerliches Bodenrecht. Inkraftsetzung Droit foncier rural. Entrée en vigueur

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ist in der Referendumsabstimmung vom letzten September gutgeheissen worden. Inzwischen schaltet sich der Spekulationshandel mit landwirtschaftlichem Land recht intensiv ein. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes rasch erfolgen sollte? Wie sieht sein diesbezüglicher Zeitplan aus?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat ist auch der Auffassung, dass das BGBB so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden soll. Der Vorsteher des EJPD hat nach dem positiven Ausgang der Volksabstimmung ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen versandt, in welchem über das weitere Vorgehen des Bundes und über die notwendigen Vorkehrungen der Kantone informiert wurde. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes stellte er den 1. Juli 1993 in Aussicht. Einzelne Kantone machen geltend, die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts auf Gesetzesstufe sei bis zu diesem Datum nicht möglich. Der Bundesrat wird Anfang des nächsten Jahres über das Inkrafttreten des BGBB entscheiden.

Frage 10:

Ruf. Entscheid über die Berner Beschwerde gegen das jurassische Wiedervereinigungsgesetz «Unir» Décision sur le recours du canton de Berne contre la loi concernant l'unité du Jura («Unir»)

Wann wird der Bundesrat über die Beschwerde des Berner Regierungsrates gegen das unschweizerische und annexionistische Wiedervereinigungsgesetz «Unir» des Kantons Jura entscheiden?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat behandelt die Beschwerde des Kantons Bern mit aller erforderlichen Sorgfalt. Zurzeit läuft der Schriftenwechsel. Weiter gehende Hinweise zum Verfahrensablauf oder zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung sind nicht möglich. Der Bundesrat kann sich zu hängigen Beschwerdeverfahren nicht äussern.

Frage 11:

Reichsteiner. Bruch des Waffenembargos gegen Südafrika Violation de l'embargo sur la vente d'armes à l'Afrique du Sud

Südafrika will gemäss Pressemeldungen bei den Stanser Pilatus-Werken offenbar 60 PC-Turbo-Flugzeuge beschaffen. Zuvor war der Versuch, derartige Flugzeuge zu kaufen, in anderen Ländern gescheitert, weil diese sich an das UN-Waffenembargo halten.

Ich frage den Bundesrat:

1. Ist er nicht auch der Auffassung, dass die Lieferung dieser Flugzeuge einen Bruch des Waffenembargos darstellen würde?

2. Ist er bereit, die Lieferung zu stoppen?

Question 12:

Spielmann. Bruch des Waffenembargos gegen Südafrika Violation de l'embargo sur la vente d'armes à l'Afrique du Sud

La Suisse va livrer 60 avions Pilatus PC-7 à l'Afrique du Sud. Ces avions vont remplacer les Harvard Aircraft utilisés par les forces de sécurité contre les ghettos noirs. Cette livraison est considérée comme une déclaration de guerre de la Suisse à tous les Noirs sud-africains. Elle est aussi une violation de l'embargo des Nations Unies sur la vente d'armes à l'Afrique du Sud qui est toujours en vigueur.

Le Conseil fédéral a-t-il donné son autorisation à cette livraison? Si oui, comment peut-il justifier une telle décision?

Frage 13:**Bär. Verkauf von PC-7 an Südafrika****Vente de PC-7 à l'Afrique du Sud**

Gemäss Medienberichten verkaufen die Pilatus-Werke Stans 60 PC-7 an Südafrika, wo seit Monaten ein äusserst schwieriger Einigungsprozess zwischen der weissen Regierung und den schwarzen Organisationen im Gange ist. Mit diesem Verkauf bricht die Schweiz als erstes Land das von der Uno gegen Südafrika verhängte Waffenembargo.

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass mit diesem Verkauf die Friedenssuche in Südafrika auf unverantwortliche Weise belastet wird?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Schon im Jahre 1963 (das heisst 14 Jahre vor dem Uno-Waffenembargo) hat die Schweiz einen Waffenlieferungsstopp nach Südafrika beschlossen. Dieses Verbot ist immer noch gültig. Als Nichtmitglied der Uno ist die Schweiz durch das Uno-Embargo nicht gebunden; sie hat aber ihre Solidaritätsverpflichtungen mit der internationalen Gemeinschaft durch den Bundesratsbeschluss von 1963 erfüllt.

Gemäss Kriegsmaterialverordnung gelten als Kriegsmaterial «bewaffnete Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge mit Einbauten für Waffen und Munition oder sonstigen Vorrichtungen für militärische Verwendung». Wie er in der Schweiz hergestellt und ausgeführt wird, fällt der PC-7 nicht unter diese Definition: Er ist ein Trainingsflugzeug und kein Kampfflugzeug. Uebrigens hat der Nationalrat 1985 ein Postulat abgelehnt, den PC-7 dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen.

Hingegen ist der PC-7 der Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr unterstellt, für die das EVD zuständig ist. Die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Ausfuhrbewilligung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Bundesrat sieht keinen Grund, direkt auf die Bundesverfassung abgestützte Massnahmen zu ergreifen, um so weniger, als Südafrika seit 1990 eine positive Entwicklung aufweist und kein Hinweis darauf besteht, dass die abzulösenden Harvard-Flugzeuge mit Waffen versehen wurden. Vor einigen Jahren hat Pilatus schon drei PC-7 nach Südafrika (Bophuthatswana) exportiert. Auch hier gibt es keinen Hinweis, dass diese Flugzeuge nachträglich mit Waffen bestückt wurden. Es gibt auch keinen Hinweis, wonach die südafrikanische Regierung die Absicht hätte, die neuen PC-7 nachträglich zu bewaffnen. Die Schweiz hat der Uno-Kommission für Südafrika ihre Haltung im erwähnten Fall (Bophuthatswana) dargelegt. Diese wurde widerspruchsfrei zur Kenntnis genommen.

Frage 14:**Hollenstein. Munitionssprengplatz Steingletscher. Umweltbelastung****Dépôt de munitions de Steingletscher. Dommages causés à l'environnement**

Bei Sprengungen von alter Munition gelangen verschiedene toxische Stoffe in die Umwelt. Welche Schadstoffe – und in welcher Menge – traten beim Unglück vom 2. November aus? Welche Schritte wurden unternommen, um den Schaden für Umwelt und Bevölkerung zu begrenzen?

Frage 15:**Hollenstein. Munitionssprengplatz Steingletscher. Vorgehen****Dépôt de munitions de Steingletscher. Procédure**

Die Anlagen auf dem Munitionssprengplatz Steinalp wurden durch das tragische Unglück vom 2. November weitgehend zerstört, eine Wiederbenützung der Anlage scheint aus sicherheitstechnischer Sicht nicht realistisch. Wo und wie sollen bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme der EXVA (Explosivstoff-Verbrennungs-Anlage) im Jahre 1997 alte Munition und Sprengstoffe entsorgt werden?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

1. Die Schadstoffe, die bei der Vernichtung alter Munition durch Sprengung frei werden, werden von der Munitionsfabrik Thun seit Jahren gemessen und ausgewertet. Sie sind abhängig von der Art der gesprengten Munition und können sehr unterschiedlich sein.

Wie die Munitionskaverne am Susten im Zeitpunkt der Explosion vom 2. November im einzelnen belegt war, wird gegenwärtig noch abgeklärt. Erst die Aufnahme und Auswertung der umfangreichen Lagerbelegungslisten werden es ermöglichen, Art und Umfang der Schadstoffemissionen zu schätzen. Drei Tage nach dem Explosionsunglück wurden in der Umgebung des Schadenplatzes an verschiedenen Stellen Wasserproben entnommen und analysiert. Diese Probenentnahmen werden laufend wiederholt. Nach heutigen Erkenntnissen besteht keine Gefahr für Menschen, Tiere und Umwelt.

2. In der Munitionskaverne am Susten wurde die zu vernichtende unbrauchbar gewordene Munition gelagert. Die Sprengung der Munition erfolgte auf einem Sprengplatz ausserhalb dieser Anlage.

Die Munitionskaverne wurde bei der Explosion vollständig zerstört; sie kann nicht wieder aufgebaut werden. Der Sprengplatz selber wurde dagegen von der Explosion nicht betroffen. Unbrauchbar gewordene Munition wird weiterhin laufend anfallen. Sie kann aus Sicherheitsgründen nicht bis zur Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage für Explosivstoffe in der Pulverfabrik Wimmis in den Jahren 1996 oder 1997 gelagert werden. Die Gruppe für Rüstungsdienste prüft gegenwärtig verschiedene Möglichkeiten, diese Munition weiterhin laufend zu liquidieren. Ein entsprechendes Entsorgungskonzept sollte bis im Frühjahr 1993 vorliegen. Die Frage von Frau Hollenstein kann deshalb heute nicht beantwortet werden.

Frage 16:**Iten Joseph. Verbilligungsaktion der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für Äpfel und Kartoffeln****Régie fédérale des alcools. Vente à prix réduit de pommes et de pommes de terre**

Die EAV beantragte im Budget 1991/1992 die Aufhebung der Verbilligungsaktionen für Äpfel und Kartoffeln.

Auf Antrag der Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates haben die eidgenössischen Räte in der Junisession die Alkoholverwaltung beauftragt, die Verbilligungsaktionen weiterzuführen.

Der Bundesrat gab damals bekannt, er wolle über diese Frage eine Studie durchführen, um Vorschläge zu erarbeiten, und hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe liegt nun vor und empfiehlt, die beiden Verbilligungsaktionen beizubehalten, allerdings unter wesentlicher Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Schliesst sich der Bundesrat diesen Empfehlungen an, und wird die Alkoholverwaltung danach diese Aktionen – mit Modifikationen allenfalls – weiterführen?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat schliesst sich grundsätzlich den Empfehlungen der Arbeitsgruppe an. Das EFD hat die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte in diesem Sinne informiert. Die Aktionen werden 1993 und 1994 weitergeführt. Dabei werden aber insbesondere die Einkommenslimiten für die Bezugsberechtigung erhöht und der Kreis der möglichen Bezüger von Aktionsobst und -kartoffeln erweitert. Weil damit die Mengen voraussichtlich steigen werden, dürfte sich auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern. Nehmen indessen nach zwei Jahren die Bezugsmengen nicht wesentlich zu, so sollen die Aktionen abgeschafft werden.

Question 17:**Schmied Walter. Volksabstimmung vom 7. März 1993****Votation populaire du 7 mars 1993**

Est-il vrai que le Conseil fédéral a fixé au 7 mars prochain déjà la date de la votation populaire portant sur la libéralisation des grands jeux d'argent?

Le cas échéant, peut-il nous indiquer les raisons de cette précipitation qui est contraire à l'usage et ne permettant que difficilement le lancement d'une campagne objective au sujet d'un objet brûlant et de grande portée?

Fragestunde

Heure des questions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2388-2395
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 022

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.